

# Satzung

---

## des Reit- und Fahrvereins „Auetal“ e.V.

### §1

1. Der Reit- und Fahrverein „Auetal“ hat seinen Sitz im Auetal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Obernkirchen, jetzt Bückeburg, eingetragen.

### §2

1. Der Reitverein bezweckt:
  - 1.1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 1.2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
  - 1.4. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.5. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.6. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### §3

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

#### **§4**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich einen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus bis spätestens zum 01. April zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§6 Vorstand**

1. Der *geschäftsführende* Vorstand besteht aus
  - a. dem Vereinsvorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
  - e. dem Sport- und Jugendwart
  - f. dem 1. Beisitzer
  - g. dem 2. Beisitzer
2. Der *erweiterte* Vorstand besteht aus
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem Pressewart
  - c. dem Gerätewart
  - d. dem Freizeitwart
  - e. dem stellvertretenden Kassenwart

3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit *ungerader* Jahreszahl
  - a. der Vereinsvorsitzende
  - b. der Schriftführer
  - c. der Sport- und Jugendwart
  - d. der 2. Beisitzer
  - e. der stellvertretende Kassierer
  - f. der Gerätewart
4. In den Jahren mit *gerader* Jahreszahl
  - a. der stellvertretende Vereinsvorsitzende
  - b. der Kassenwart
  - c. der 1. Beisitzer
  - d. der Freizeitwart
  - e. der Pressewart
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf von zwei Jahren im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen; eine Ladungsfrist von einer Woche ist einzuhalten; die Tagesordnung ist mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.  
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut über die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- den Ausschluss von Mitgliedern nach Widerspruch
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

## **§9 Kassenprüfer**

1. Zur jährlichen Prüfung der Vereinskasse vor der Jahreshauptversammlung hält der Verein zwei Kassenprüfer verfügbar.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt zu diesem Zweck jedes Jahr jeweils einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Dieser Kassenprüfer prüft mit dem im Vorjahr gewählten Kassenprüfer die Vereinskasse.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

## **§10 Ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder**

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit für den Reitverein ehrenamtlich aus. Erstattet werden nur Telefon- und Portokosten.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder die Aufhebung der Gemeinnützigkeit kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden.  
Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über die Aufhebung der Gemeinnützigkeit kommt nur zustande, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder hierfür stimmen.
3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich fünf Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Auetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Auflösung wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vollzogen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

## **§12 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.